

1. Preise und Preisänderungen

Das Entgelt für Wärmelieferungen der VS besteht

- a) aus einem verbrauchsunabhängigen Preis, der aus dem Wärmeleistungsbedarf und der daraus resultierenden Durchflussmenge des Heizmediums ermittelt wird,
- b) einem vom Wärmeverbrauch des Kunden abhängigen Teil, der sich aus der Wärmemenge und dem jeweils gültigen Arbeitspreis ergibt,
- c) einem Grundpreis für Messung und Abrechnung.

Außer den genannten Preisen für Wärmelieferung, Messung und Abrechnung gelten die in Ziffer 4 aufgeführten sonstigen Preise für

- Mahnungen bei Zahlungsverzug, Verzugszinsen
- Einstellung/Wiederaufnahme der Wärmeversorgung

2. Preise

- 2.1 Der **Basis-Leistungspreis LP₀** ist leistungsabhängig und wird in Abhängigkeit von der Zählergröße, dem gezahlten Baukostenzuschuss, Auskühlung des Primärkreislaufes und Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit ermittelt. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Leistungsbereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der Leistungspreis zeitanteilig abgerechnet.
- 2.2 Der **Basis-Arbeitspreis AP₀** wird für die verbrauchte Wärmemenge des Kunden verwendet und wird durch Multiplikation der nach Ziffer § 2 erfassten verbrauchten Wärmemenge des Kunden mit den jeweils gültigen Faktoren als Wärmearbeitspreis AP berechnet.
- 2.3 Der **Basis-Grundpreis GP₀** ist für die Messung und Abrechnung für Wärmezähler und Heizkostenverteiler und wird pro Jahr analog zu Punkt 2.1 berechnet.
- 2.4 Der **CO₂-Preis** bildet die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten ab. Die Kosten für die Zertifikate, die Umrechnung sowie die Weitergabe an den Verbraucher sind gesetzlich geregelt und erhöhen den Wärmepreis.

3. Preisänderungen

Eine Anpassung des **Leistungs-, Grund- und Arbeitspreises** erfolgt vierteljährig zum 1. Januar, 1. April, 1. Juni und 1. Oktober, die des **CO₂-Preises** jährlich zum 1. Januar.

Die jeweils gültigen Preise werden aufgrund nachstehender Formeln ermittelt:

I. LEISTUNGSPREIS UND GRUNDPREIS

$$LP(GP) = LP_0(GP_0) \times \left(0,30 + 0,40 \times \frac{L}{L_0} + 0,30 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

II. ARBEITSPREIS

$$AP = AP_0 + 0,139 \times (G - G_0)$$

Die aus den Formeln ermittelten Werte werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Anlage 1: Preisblatt und Preisbestimmungen

ERLÄUTERUNGEN ZUR BERECHNUNG:

LP	: der neue Leistungspreis in €/l/h/Jahr Heizwasserdurchfluss (HWD)
GP	: der neue Grundpreis
AP	: der neue Arbeitspreis in Ct/kWh
LP ₀	: der in Ziffer 1 genannte Basis-Leistungspreis in €/Liter/Stunde/Jahr Heizwasserdurchfluss (HWD)
GP ₀	: der in Ziffer 1 genannte Basis-Grundpreis in €/a
AP ₀	: der in Ziffer 1 genannten Basis-Arbeitspreis in Ct/kWh
L	: Index des tariflichen Stundenlohnes in der Energie- und Wasserversorgung (Grundlage: Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes; Löhne und Gehälter, Reihe 4.3 Index der Tariflöhne und -gehälter)
L ₀	: Basiswert des Lohindexes: 2020 = 100 L ₀ = 70,15
I	: Index der Erzeugerpreise der Investitionsgüterindustrien (Quelle: Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 - Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise))
I ₀	: Basiswert des Indexes der Erzeugerpreise der Investitionsgüterindustrien: 2015 = 100 I ₀ = 93,70
G	: Arithmetischer Mittelwert der handelstäglichen Abrechnungspreise für Erdgas im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) für das Lieferquartal, veröffentlicht auf der Website der EEX-Powernext unter 'Futures market data I Settlement prices on Months and Quarters' für das Marktgebiet THE; es gelten die endgültig veröffentlichten Notierungen. Der arithmetische Mittelwert wird über alle oben beschriebenen handelstäglichen Abrechnungspreise über einen Preisbildungszeitraum von 6 Monaten gebildet. Der Preisbildungszeitraum beginnt 7 Monate vor dem Beginn des Lieferquartals.
G ₀	: Basiswert des Gaspreises im Marktgebiet Trading Hub Europe = 18,00 €/MWh

Die Überprüfungszeitpunkte sind jeweils der **1. Januar, 1. April, 1. Juni und 1. Oktober**. Der sich ergebene Preis wird vom jeweiligen Überprüfungszeitpunkt ab berechnet. Als Folgewerte für L, I und G gelten:

- bei Überprüfung zum 1. Januar der Durchschnitt aus den veröffentlichten Werten für die Monate Juni bis einschließlich November des vorhergegangenen Jahres.
- bei Überprüfung zum 1. April der Durchschnitt aus den veröffentlichten Werten für die Monate September des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres.
- bei Überprüfung zum 1. Juli der Durchschnitt aus den veröffentlichten Werten für die Monate Dezember des vorhergegangenen Jahres bis einschließlich Mai des laufenden Jahres.
- bei Überprüfung zum 1. Oktober der Durchschnitt aus den veröffentlichten Werten für die Monate März bis August des laufenden Jahres.

III. CO₂-Preis

Der CO₂-Preis ist als Festpreis für Emissionszertifikate im BEHG festgelegt, wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis pro Emissionszertifikat entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas im Jahr. Die Brennstoffemissionen des jeweiligen Brennstoffs werden dabei anhand der von der Bundesregierung festgelegten Standardwerte für Emissionsfaktoren ermittelt und abgerechnet. Der Zertifikatspreis für das Jahr 2021 beträgt 25 Euro pro Tonne CO₂ (€/t CO₂) und steigt im darauffolgenden Jahr auf 30 €/t CO₂. Ab dem Jahr 2023 betragen die Zertifikatspreise 35 €/t CO₂ und steigen über 45 €/t CO₂ (2024) auf 55 €/t CO₂ (2025). Ab dem Jahr 2026 soll die Preisbildung im Wege der Auktionierung erfolgen, wobei für dieses erste Handelsjahr ein Preiskorridor von 55 bis 65 €/t CO₂ festgelegt wurde. Die Kosten werden jährlich neu ermittelt und entsprechend in der Abrechnung weitergegeben.

4. Preise bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

1. Mahnkosten bei Zahlungsverzug (umsatzsteuerfrei):	
Für jede Mahnung/Zahlungserinnerung	verauslagte Portokosten
Zahlungseinzug durch Beauftragten	gemäß Aufwand
Nichtausführung von Lastschriftaufträgen, je Bankrückläufer	gemäß Aufwand
2. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (gemäß Preisblatt des Netzbetreibers):	
Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	gemäß Aufwand
Für die Wiederherstellung	gemäß Aufwand
3. Abrechnungsdienstleistungen	
Für eine Simulationsrechnung	€ 10,08/€ 12,00
Für besondere Zahlungsvereinbarungen (Ratenpläne), je Vereinbarung	€ 10,08/€ 12,00

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

5. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

Sollten nach Abschluss des Vertrages Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass Steuern und Abgaben eingeführt, erhöht oder ermäßigt werden und dadurch die Erzeugung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt wird, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Fernwärmepreise entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung bzw. Verbilligung in Kraft tritt. Diese Preisanpassungsgrundsätze gelten auch für den Fall, dass sich die Gasbezugsbedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH auf Grund neuer Vereinbarungen ändern.